



Geschäftsordnung des Kinder- und Familienbeirates Leipzig

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Der Kinder- und Familienbeirat ist Interessenvertreter für eine kinder- und familienfreundliche Stadt Leipzig. Er berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Belangen, die dazu beitragen, dass sich die Situation von Familien und ihren Kindern verbessert, dass sie gern in Leipzig leben und eine unterstützende Lebens- und Arbeitswelt vorfinden.

(2) Der Beirat erstellt Stellungnahmen und Berichte, gibt Handlungsempfehlungen und bewertet die Kinder- und Familienfreundlichkeit in Leipzig hinsichtlich ausgewählter Fragestellungen.

§ 2 Bildung und Auflösung

(1) Die Bildung des Beirates erfolgte auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.05.1996 (Beschluss-Nr. 534/96).

(2) Die Auflösung des Kinder- und Familienbeirates bedarf eines Stadtratbeschlusses. Der Kinder- und Familienbeirat kann seine Auflösung durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss dem Stadtrat empfehlen.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Familienbeirates und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine Wahlperiode vom Stadtrat bestellt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören an:

A. Vorsitzende der kinder- und familienrelevanten Fachausschüsse:

- Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule
- Jugendhilfeausschuss (stellvertretender Vorsitzender)
- Kultur
- Sport
- Stadtentwicklung und Bau
- Umwelt und Ordnung.

Sofern eine Ratsfraktion keinen Vorsitz der in Frage kommenden Fachausschüsse besetzt, ist sie berechtigt, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat zu entsenden.

B. Vertreter/-innen aus der Stadtverwaltung:

- Beigeordnete/-r für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule
- Gleichstellungsbeauftragte/-r
- Leiter/-in des Amtes für Jugend, Familie und Bildung
- Leiter/-in des Amtes für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung oder Abteilungsleiter/-in Stadtentwicklungsplanung
- Leiter/-in des Amtes für Stadtgrün und Gewässer.

C. Vertreter/-innen öffentlicher Bereiche und freier Träger:

Je ein Sitz für:

- den Stadtjugendring
- die AG Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- die AG Freie Träger
- die Familienverbände
- den Gesamtelternrat Leipziger Kindertageseinrichtungen
- das Lokale Bündnisse für Familie FAMILIENSTADTLEIPZIG
- die Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig
- einen externen Experten zum Thema Stadtentwicklung.

Je zwei Sitze für:

- den Bereich Medien / Kommunikation
- die Universität Leipzig
- die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig.

Drei Sitze:

- für Wirtschaftsunternehmen.

(3) Weitere Mitglieder des Kinder- und Familienbeirates können von den Mitgliedern des Beirates vorgeschlagen werden.

(4) Wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmt, entscheidet der Stadtrat über die Bestellung.

(5) Kinder und Jugendliche können zu ausgewählten Themen angehört werden.

§ 4 Tätigkeit der Beiratsmitglieder, Vertretung

(1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung auf Grund der Regelung der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Leipzig, soweit ihre Mitgliedschaft nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten gehört.

(3) Die Mitglieder nehmen an den Beratungen persönlich teil. Ist ein Mitglied verhindert oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(4) Für jedes Mitglied wird eine ständige Vertretung aus dem entsendenden Gremium namentlich benannt. Bei Fachausschüssen sind die Vorsitzenden durch ein im Fachausschuss bestimmtes Mitglied zu vertreten. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, informiert es seine Vertretung.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Vorsitz wird von der/dem Beigeordneten für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule wahrgenommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 6 Sitzungen des Beirates und Geschäftsführung

- (1) Der Beirat tagt in einem zeitlichen Rhythmus, der in Absprache mit den Mitgliedern vereinbart wird (in der Regel 4 x jährlich).
- (2) Die Mitglieder unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Eine Beratung und Meinungsbildung in den entsendenden Institutionen ist möglich, zu schützende Daten sind nicht weiterzugeben.
- (3) Der Beirat kann im Einzelfall bzw. zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einladung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den/die Vorsitzende/-n des Kinder- und Familienbeirates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich.
- (5) Der/ die Vorsitzende des Kinder- und Familienbeirates stellt die Tagesordnung auf. Er/sie ist verpflichtet, schriftliche Anträge, die von den Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Termin eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung angemeldet und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Tagesordnung ist eine Abstimmung herbeizuführen.
- (7) Über die Beratungen wird ein Festlegungsprotokoll angefertigt, das Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte und die Festlegungen enthält. Bei Beschlüssen ist ferner die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden des Kinder- und Familienbeirates und der Schriftführung unterzeichnet und der Einladung zur nächsten Beiratssitzung beigelegt.
- (8) Die Geschäftsstelle des Kinder- und Familienbeirates sowie seiner Arbeitsgruppen liegt bei der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Im Kinder- und Familienbeirat ist stimmberechtigt, wer Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Umgang mit Beschwerden

- (1) Beschwerden, die an den Kinder- und Familienbeirat gerichtet sind, werden vom Vorsitzenden gesichtet und an die zuständigen Fachämter zur Bearbeitung delegiert.
- (2) Der Beirat wird regelmäßig über die Beschwerden informiert. Beschwerden von grundlegender Art werden dem Beirat vorgelegt. Ansonsten besteht jeder Zeit die Möglichkeit, die Beschwerden in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

(Beschluss des Stadtrates Leipzig, RBV 905/11 vom 24.08.2011)